



Beitragsordnung der Skifreunde Gütersloh e. V.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung der Skifreunde Gütersloh.

§ 2

1. Zur Erfüllung der in der Satzung der Skifreunde Gütersloh e. V. festgelegten Aufgaben werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 3

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Einzelmitgliedschaft	45,00 €
b) Ehepaare und ihnen gleichgestellte Partnerschaften	65,00 €
c) Familien mit Kindern bis 14 Jahren	65,00 €
d) Familien mit Kindern über 14 Jahren	80,00 €
e) Kinder bis 16 Jahre als Einzelmitglieder	25,00 €
f) Jugendliche, Schüler, Studenten	30,00 €
g) Rentner auf besonderen Antrag	15,00 €

§ 4

1. Die Jahresbeiträge sind im voraus zum 1.1. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Der erstmalige Beitrag und der Baustein sind bei der Bestätigung über die Aufnahme fällig.
3. Die Beiträge und der „Baustein“, werden von den Zahlungspflichtigen im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Vereinsmitglieder, die nicht dem Lastschriftverfahren angeschlossen sind, haben ihren Jahresbeitrag fristgerecht nach Erhalt einer Rechnung zu begleichen.
5. Bei einem Vereinseintritt im 1. Quartal eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu entrichten.
6. Bei sozialen Härtefällen kann der Beitrag reduziert werden. Über eine Ermäßigung entscheidet aufgrund eines Antrages des Mitgliedes der Vorstand.

§ 5

Aus besonderen Anlässen kann der Verein Umlagen erheben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 27.11.2002 beschlossen worden. Änderungen dieser Ordnung bedürfen gem. § 10 der Satzung eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung.